



# Was ist geisteskrank nach deutschem Recht?

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe,

welche

nebst beigefügten Thesen

mit Zustimmung der Hohen Medicinischen Facultät

der Königl. Universität Greifswald

am

Montag, den 5. November 1894

mittags 1 Uhr

öffentlich vertheidigen wird

**Paul Bley**

Assistenzarzt an der Kgl. Psychiatrischen Klinik  
in Greifswald.



Opponenten:

Herr Riedel, Dr. med.

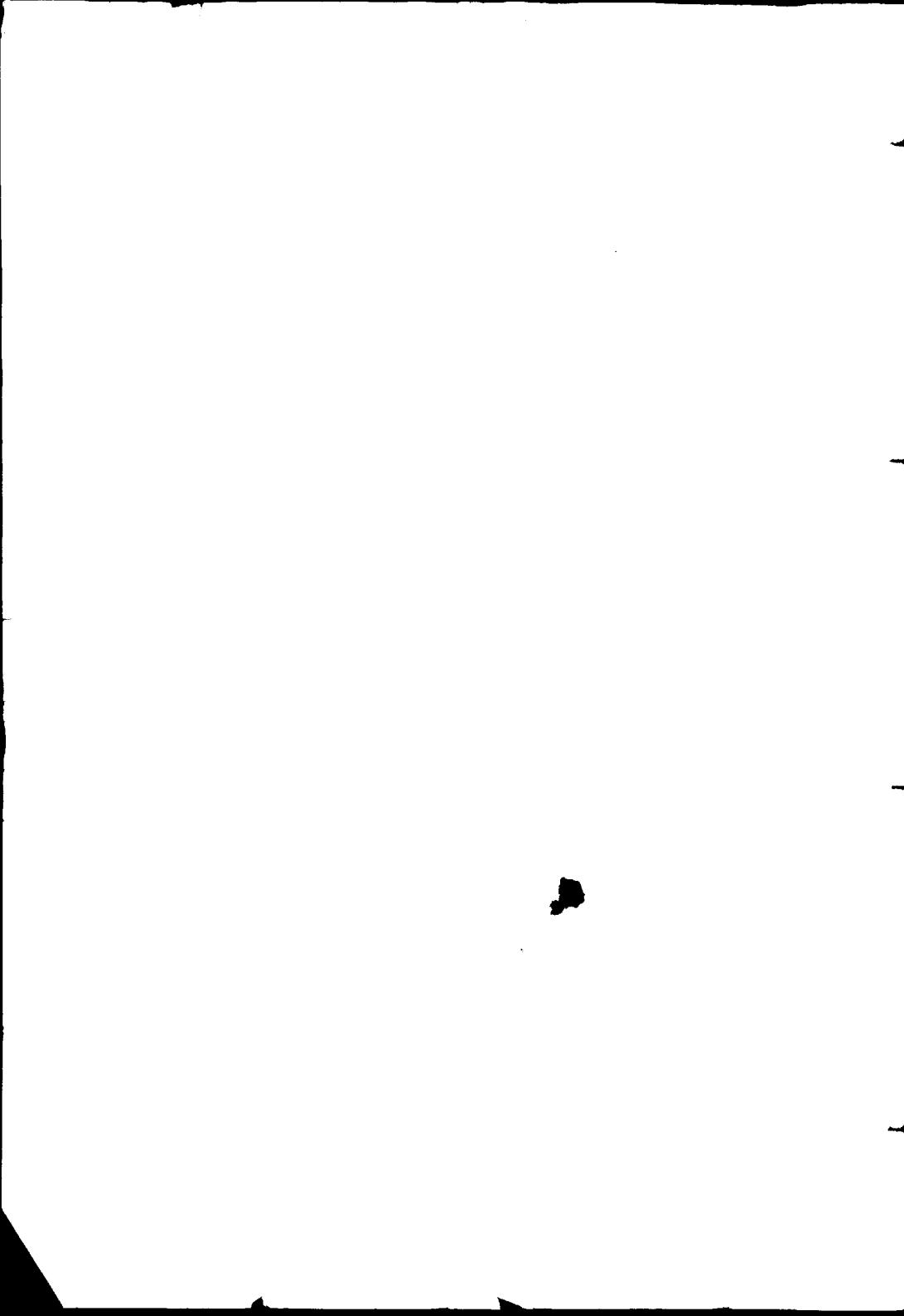
Herr Bēsemann, stud. med.



**Greifswald.**

Druck von Julius Abel.

1894.



Seinem lieben Vater

und

dem Andenken seiner unvergesslichen Mutter

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Namentlich im Laufe der letzten Jahre sind eine Reihe von Fällen bekannt geworden und haben das öffentliche Interesse mehr oder weniger in Anspruch genommen, wo Personen, die auf Grund des ihnen eignen Naturells und einer unstreitig abnormen, ja selbst krankhaften, Veranlagung sich zu eigenartigen, mit dem heutigen Brauch nicht in Einklang stehenden, Worten und Handlungen haben hinreissen lassen, die unzweifelhaft unklug zu Werke gegangen sind, auf Grund ärztlicher Gutachten vor Gericht für geisteskrank erklärt und darauf hin, weil sie die Folgen ihrer Handlungen nicht zu übersehen vermöchten, entmündigt worden sind. Die Laienwelt, soweit sie darin überhaupt urteilsfähig war, hat diese Vorkommnisse teilweise mit verfolgt, hat dieselben Personen, denen nach stattgefunder Entmündigung überhaupt jede Fähigkeit abgesprochen war, in der Gesellschaft zu existieren und ihren Angelegenheiten vorzustehen, entweder für geistig ganz gesund erklärt, oder doch wenigstens nicht für derartig erkrankt, dass ihr ein solches Vorgehen als gerecht und verständlich erschien, hat erleben müssen, dass die über ein und denselben Fall eingeforderten verschiedenen ärztlichen Gutachten in ihren Endfolgerungen oft einander voll-

kommen widersprachen, dass nach kürzerer oder längerer Zeit trotz der unverändert weiter bestehenden als krankhaft bezeichneten Erscheinungen die Entmündigung gelegentlich wieder aufgehoben wurde — was Wunder, dass in weiten Schichten des Publikums starke Zweifel an dem Wert der Psychiatrie und der Fähigkeit ihrer Vertreter entstanden sind, dass man in Schrift und Wort laut um Abänderung in der Irrenpflege und Entmündigungssachen gerufen hat. Viele der in dieser Angelegenheit nicht nur von Laien, sondern gelegentlich auch aus Fachkreisen gegen die deutschen Irrenärzte erhobenen Vorwürfe müssen als ungerechte und hältlose zurückgewiesen werden, so z. B. die angeblich ungenügende Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Die hierfür bestehenden Einrichtungen genügen, wenn sie nur richtig gehandhabt werden, vollkommen, sollte dies je nicht geschehen sein, so ist es nicht die Schuld der ärztlichen Leiter. Ist doch selbst aus ihren eigenen Reihen eine „mehr entsprechende und häufigere Ausführung der die Beaufsichtigung der Irrenanstalt betreffenden Vorschriften im öffentlichen Interesse und im Interesse der Kranken und ihrer Familien“ gewünscht und diesem Wunsche wiederholt und noch zuletzt in der Generalversammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte in Frankfurt im vorigen Jahre einmütig Ausdruck gegeben worden!

Auch was das Entmündigungsverfahren anbelangt, dürfte das jetzt gültige Verfahren in der weitaus

grössten Zahl der Fälle genügen. Wenn nun gleichwohl die in den Wert der Psychiatrie und die Fähigkeit ihrer Vertreter gesetzten Zweifel und die hieraus resultierenden Vorwürfe nicht verschwunden sind, sondern im Gegenteil immer wieder von Neuem auftauchen, so muss die Ursache hierfür noch in etwas Anderem zu suchen sein. Worin nun? Die Beantwortung dieser Frage lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass man bisher die entschieden notwendige Forderung ausser Acht gelassen hat, bei Abgabe jedes mündlichen oder schriftlichen ärztlichen Gutachtens vor Gericht, betreffend den jeweiligen Geisteszustand einer Persönlichkeit, darüber allgemeine Klarheit zu schaffen und sich dessen voll und ganz bewusst zu werden, was denn eigentlich vor dem forum im Sinne des preussischen Landrechts das Wort „Geisteskrankheit“ zu bedeuten habe, sowohl in Criminal- als auch namentlich in Entmündigungssachen. Es ist dies in letzterem Falle um so dringender notwendig, als die Wiederaufhebung nach zurückgetreterer Krankheit mit viel grösseren Schwierigkeiten und Umständen verknüpft ist, wie die Entmündigung. „Es wird, wie ein bekannter Psychiater sagt, jedem erfahrenen Gerichtsarzt hinreichend bekannt sein, dass von dem Richter dabei viel peinlicher auf Feststellung absoluter geistiger Gesundheit unter Ausschluss auch der harmlosen, die Dispositionsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Krankheitsrückstände gewartet wird, „um hinreichend gedeckt zu sein,“ so

dass es als selbstverständlich erscheint, dass ein Richter lieber zehn Menschen entmündigt, als eine Entmündigung aufhebt, denn in ersterem Falle geht die Verantwortung auf andere über, im letzteren bleibt sie auf ihm sitzen.“

Ein dem Verfasser in letzterer Zeit näher bekannt gewordener Fall dürfte zur Begründung der vorher erwähnten Worte hier passende Erwähnung finden. Ein Herr X. erkrankte vor einer Reihe von Jahren an Verfolgungswahn verbunden mit ausgesprochenen Gehörshallucinationen; aus diesem Grunde wurde er in einer Irrenanstalt untergebracht und von dort, nachdem er inzwischen auf Grund eines Anstaltszeugnisses ohne sein Wissen entmündet worden war, nach längerer Zeit, abgesehen von einer gewissen noch bestehenden Reizbarkeit, als geheilt entlassen. Und in der That zeigte die betreffende Person in ihrem Verhalten, dass sie sehr wohl in der menschlichen Gesellschaft wieder existieren und ihren Angelegenheiten selbstständig vorstehen könne; sie lebte still und zurückgezogen, erregte nie öffentlichen Anstoss, verwaltete, wie dies allseitig bestätigt wird, ihr nicht allzugrosses Vermögen so verständig, dass sie alljährlich von den ihr übermittelten Zinsen noch einen Teil zurücklegte; allein, so oft sie auch vor Gericht den Versuch machte, den schwer auf ihr lastenden Druck, entmündigt zu sein, los zu werden, musste sie unverrichteter Sache davon abstehen, weil die eingebrachten ärztlichen Gutachten

nicht ihre absolute geistige Gesundheit zu bescheinigen wagten. Das eine führte als Grund hierfür an, dass der betreffende Herr nicht energisch genug sei, um wieder in ein Geschäft einzutreten, das andere, dass derselbe nicht ganz und gar die völlige Einsicht in seine frühere Krankheit besitze, die, um als geistig gesund zu erscheinen, unbedingt notwendig sei, ein drittes endlich hielt ihn zwar für geistig völlig gesund, wagte diese Ansicht jedoch nicht als unumstritten hinzustellen, weil nach eventl. Aufhebung der Entmündigung in des Lebens Kampf und Treiben die Krankheitserscheinungen möglicherweise wieder zum Durchbruch kommen könnten. Kurz, der betreffende Herr war und blieb entmündigt, trotzdem er sich als durchaus für das Leben wieder brauchbar zeigte; ein erneutes Vorgehen von seiner Seite hatte endlich den erwünschten Ausgang, er wurde vor kurzem rehabilitiert.

Allein nicht nur zum Zwecke der Entmündigung, sondern auch in Criminalsachen ist es von derselben Wichtigkeit, sich bei Abgabe eines Gutachtens darüber klar zu werden, was „geisteskrank“ in *foro* sei, obwohl hierin unbedingt ein Unterschied zu machen ist, denn in ersterem Falle kommt es auf das Gesamtverhalten, das habituelle Verhalten der betreffenden Persönlichkeit an, in letzterem hauptsächlich auf das bei der Begehung der That zur Schau getragene; allerdings wird in vielen Fällen letzteres von ersterem in Abhängigkeit gebracht werden können und müssen.

Es sind nämlich Strafverhandlungen vorgekommen und kommen immer noch vor, wo Personen, die in dieser oder jener Sache bisweilen in der routiniertesten Weise verbrecherisch zu Werke gegangen sind, wo man über die grosse Schlauheit, von der jeder Akt ihrer Handlungen Zeugnis ablegt, staunen muss, auf Grund an ihnen entdeckter und thatsächlich auch bestehender psychischer Defekte und Krankheitssymptome vor Gericht für geisteskrank erklärt und daraufhin des öfteren straffrei ausgegangen sind. Auch hierin sind die Urteile der Sachverständigen teilweise recht auseinander gegangen, auch hierbei hat ein urteilsfähiges Laienvolk gelegentlich kopfschüttelnd zugesehen, denn, wenn es auch schliesslich krankhafte Züge an diesen Personen anerkennen musste, so konnte es doch nicht fassen, dass ihnen jede Verantwortlichkeit für ihr scheinbar wohl überlegtes Thun und Treiben abgesprochen werden sollte.

Doch ich komme auf die vorher angeregte Frage zurück: Was ist geisteskrank in foro und zwar zunächst in Bezug auf die Vornahme einer Entmündigung? „Der Richter“, so schreibt ein bekannter Jurist, kann nur dann einen Geisteskranken seiner rechtlichen Stellung und Selbständigkeit für verlustig erklären, wenn der Kranke in einem dauern den Zustande von völliger Unfähigkeit ist, sein Vermögen selbst zu verwalten und selbst Subjekt von Rechten zu sein. Nur in diesem Ausnahmefalle darf die völlige Entziehung der rechtlichen Persönlichkeit,

die Entmündigung, über einen Geisteskranken verhängt und aufrecht erhalten werden. Die Behandlung der feineren Fragen der Irrenheilkunde, ob jemand auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit, zwischen Erkrankbarkeit und Schrullenhaftigkeit stehe, müssen für den Richter im Entmündigungsverfahren oder im Verfahren auf Aufhebung der Entmündigung als abwegig und irreführend bezeichnet werden, da doch nur in den schweren und andauernden Krankheitsfällen die Rechtsfähigkeit aberkannt werden soll. Und doch, wie ist gelegentlich darin verfahren worden.

„Das Bedürfnis nach einer strengen Definition der Geisteskrankheit, nach einer Abgrenzung dieser letzteren von der Breite des Normalen, ist, wie Kraepelin in seinem Lehrbuche bemerkt, in der Geschichte der Psychiatrie der Ausgangspunkt zahlloser, angestrengter Bemühungen, scharfsinniger Auseinandersetzungen und spitzfindiger Argumentationen gewesen, bis endlich jetzt die unvermeidliche Erkenntnis sich immer mehr Bahn zu brechen beginnt, dass die Fragestellung von vornherein eine falsche war, dass es hier wirklich scharfe Grenzen und unfehlbare Kriterien der Natur der Sache gemäss ebensowenig geben kann, wie bei der Unterscheidung von körperlicher Gesundheit und Krankheit. Die psychopathischen Symptome sind eben durchaus nicht absolut fremdartige und durch das Irresein neuerzeugte Erscheinungen, sondern sie haben ihre Wurzeln in normalen Vorgängen und verdanken ihren eigenartigen Charakter nur der einseitigen, mass-

losen Ausbildung oder dem Untergang dieser oder jener Funktionen, sowie der besonderen Verbindung der verschiedenartigen Elementarstörungen; nichts kommt also in den Menschen hinein, was nicht bereits andeutungsweise bald mehr, bald weniger stark in ihm vorhanden wäre. Es ist daher ein ausgedehntes Übergangsgebiet zu verzeichnen, auf dem es sich lediglich um die Abschätzung gradueller Differenzen handelt, sodass es durchaus dem Belieben und dem Standpunkt des Beobachters überlassen bleibt, wie weit oder wie eng er die Grenzen der Geisteskrankheit stecken will. Dies ist der Grund, warum so häufig die Gutachten selbst hochstehender wissenschaftlicher Autoritäten bei der Beurteilung des gegebenen Falls vollständig auseinandergehen: die wissenschaftlichen Kriterien versagen hier bisweilen durchaus und lassen einzig dem subjektiven Ermessen die Entscheidung zufallen.“

Wie sind nun diese Grenzen in foro zu stecken, wo es darauf ankommt, über das bürgerliche Sein und Nichtsein eines Menschen zu entscheiden, denn die Entmündigung, deren Hauptzweck ja allein der Schutz des betreffenden erkrankten Individuums sein soll, spricht demselben zugleich überhaupt jede Fähigkeit ab, obwohl der Fall leicht eintreten kann, dass ein Mensch aus irgend einem Grunde wohl eines Schutzes bedürftig, dabei aber noch immer zur Vornahme dieser oder jener Handlung im bürgerlichen und staatlichen Leben wohl befähigt sein kann. Es

gelangt allerdings, wie von vornherein bemerkt werden soll, niemand in den Verdacht, geisteskrank zu sein, ohne wirklich dafür Veranlassung zu geben, und in der That hat es sich stets um Personen gehandelt und handelt sich weiter um solche, die von rein psychiatrischem Standpunkt aus für geisteskrank gehalten werden müssen, die anthropologisch minderwertig sind, allein in foro und namentlich zum Zwecke einer event. Entmündigung muss es nicht so sehr darauf ankommen nachzuweisen, — und hat dem Gesetzgeber bei der Niederschreibung der Gesetze auch offenbar vorgeschwobt —, dass jemand psychisch erkrankt sei, um bestimmten rechtlichen Wirkungen ausgesetzt zu sein, sondern vielmehr, ja fast einzig und allein darauf, ob der Grad seiner Erkrankung einerartig hoher sei, dass er nicht mehr im stande ist, selbständige sachgemäße Entschlüsse zu fassen, oder, wie es im preussischen Landrecht heisst, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Es ist festzustellen, ob durch die psychische Erkrankung die ganze Persönlichkeit derartig verändert erscheint, dass, weil sie auf Grund dessen die Folgen ihrer Handlungen d. h. rechtsverbindlichen Handlungen nicht zu übersehen vermag, sie für geisteskrank im Sinne Rechtens erklärt werden muss. Der betreffende Mensch muss bewiesen haben, dass er ausser stande ist, seine eigenen Angelegen-



heiten zweckmässig zu führen und zu vertreten. Hieraus ergiebt sich mit zwingender Notwendigkeit, dass, anstatt wie bisher den Satz auszusprechen: Weil jemand geisteskrank ist, kann er die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen und muss deshalb entmündigt werden, es den wirklichen Verhältnissen bedeutender entsprechend und weniger zu Missverständnissen führend wäre, die Worte so zu formulieren: Weil jemand infolge seiner Erkrankung völlig ausser stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, muss er für geisteskrank im Sinne Rechtens erklärt und daraufhin entmündigt werden. Hier vor Gericht ist also die Stätte, wo man unbedingt einen Unterschied machen muss, zwischen geisteskrank in rein anthropologischer und geisteskrank in sozialer Hinsicht, deshalb kann und muss es an dieser Stelle bisweilen dazu kommen, dass man Personen, die nach rein wissenschaftlichem Ermessen, also rein anthropologisch betrachtet, als unbedingt psychisch krank erachtet werden müssen, dennoch noch als zu den gesunden gehörig, d. h. gesund in sozialer Hinsicht und damit auch im Sinne Rechtens erklären muss, weil — und das ist ja der hierbei allein entscheidende Faktor — sie immer noch im stande sind, ihren Platz unter ihren Mitmenschen zu behaupten und ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu führen. Bei ihnen eben ist neben einer Reihe eigentümlicher und selbst unzweifelhaft krankhafter Züge doch noch

eine sichtlich grössere Anzahl von solchen vorhanden, welche allerdings nicht verhüten, dass sie teilweise thöricht und unklug im Lebeln handeln, dass sie hier oder da sich schwer zu lösende Konflikte schaffen, welche sie aber durchaus noch dazu befähigt erscheinen lassen, in der Gesellschaft weiter zu existieren und ihren Sachen zweckmässig vorzustehen. Was heisst überhaupt geistig gesund, wer ist dies je im strengsten Sinne des Wortes und wer kann stets die Folgen aller seiner Handlungen übersehen? Deshalb sind vor Gericht die positiven d. h. die dem normalen Durchschnittsmenschen — denn einen solchen muss man nach dem vorher Gesagten annehmen — zugehörigen Eigenschaften gegenüber den negativen d. h. den von Krankheit zeugenden abzuwägen, überwiegen die ersteren und zwar namentlich ganz besonders, soweit sie es dem Individuum noch möglich machen, sich unter den Mitmenschen weiter zu halten und erhalten, in deutlich zu erkennender Weise, so ist der Kranke — denn als solcher muss er streng wissenschaftlich bezeichnet werden — trotz mancher Eigentümlichkeiten und Schrullenhaftigkeiten vor Gericht noch für gesund d. h. sozial und damit auch rechtlich zu erklären, überwiegen die letzteren, so für krank und mag er sonst noch so vorzügliche Eigenschaften besitzen.

Folgende beiden dem Verfasser genauer bekannt gewordenen Fälle mögen zur Erläuterung hierfür dienen.

Der erste betrifft einen 52 Jahre alten, sehr wohlhabenden Gutsbesitzer. Derselbe hatte bereits seit mehreren Jahren eigenartige Pläne und dementsprechende Handlungen an den Tag gelegt. Er beschäftigte sich mit dem Fangen von Fliegen, um ihr Durchschnittsgewicht festzustellen, sammelte Spargelkäfer von den Beeten ab, um sie von diesen nicht unschädlichen Insekten zu befreien, ging viel auf Schmetterlingsfang aus oder suchte solche überall her und um jeden Preis zu kaufen, las Steine oder alte mit dem Dünger herausgekommene Lederstücke von seinen Feldern ab, damit dieselben nicht in die jeweilig gebrauchten Maschinen geraten und ihre Arbeit stören sollten, liess gelegentlich das Getreide, weil ihm der Preis dafür zu niedrig erschien, so lange liegen, bis es von den Mäusen arg mitgenommen war u. dergl. m. Da seine Verwandten einem derartigen Treiben im Interesse der Familie Einhalt thun zu müssen glaubten, bewirkten sie, dass der Betreffende als geisteskrank durch Amtsgerichtsbeschluss entmündigt wurde. Hiergegen erhob nun der erwähnte Herr Widerspruch und wurde zur nochmaligen Beobachtung und Begutachtung seines Zustandes in die hiesige psychiatrische Klinik aufgenommen. Hier zeigte er sich als durchaus ruhig und gehalten, fügte sich in die ihm vorgeschriebene Hausordnung und machte den Eindruck, als ob er mannigfaches Unrecht zu erdulden gehabt hätte und schwer darunter litt. Für alle seine berergten Handlungen wusste er

eine Menge von anscheinend guten Gründen anzuführen und sie aus der Lage der Umstände in einfachster, natürlichster Weise zu erklären, die Angaben seiner Verwandten stellte er als stark übertrieben hin. Befragt, ob durch sein Thun und Treiben er nicht Einbusse an seinem Vermögen erlitten oder einen Rückgang im Betriebe der Landwirtschaft bemerkt hätte, stellte er dies ganz entschieden in Abrede. Ein wie ganz anderes Ansehen aber nahm die Sache an, als gelegentlich eines Besuches bei demselben seine Verwandten den Nachweis erbrachten, dass der Kranke, weil von pathologischen Regungen und Strebungen erfüllt, von seinem früher gegen 100 000 Mk. betragenden Vermögen rund über die Hälfte verwirtschaftet hatte, ohne dass er, noch die Seinigen, etwas davon gehabt hätten. Er hatte Idealen nachgejagt und dabei das Reale, in dem sich unser soziales Leben vollzieht, infolge des Überwiegens krankhafter Züge, versäumt, er war mithin unfähig, das, worauf es ankommt, richtig zu beurteilen und seinen Angelegenheiten selbständig und zweckmäßig vorzustehen. Aus diesem Grunde musste er auch in foro zum Zwecke der Entmündigung als geisteskrank erklärt werden und bleiben.

Im vollsten Gegensatz hierzu steht der zweite Fall. Auch hier haben wir es, wie von vornherein bemerkt werden soll, mit einem Individuum zu thun, das unstreitig als geisteskrank bezeichnet werden muss, allein nach den vorhergehenden Ausführungen,

wie es sich zeigen wird, vor Gericht behufs Vornahme der Entmündigung noch ohne Zweifel als gesund zu gelten hat.

Eine 78 Jahre alte Frau zeigte in den letzten Jahren ihres Lebens unzweifelhafte Symptome von beginnendem Altersschwach- oder Altersblödsinn. Sie glaubte sich von Dieben verfolgt, die ihr Hab und Gut rauben wollten, verschloss deshalb stets aufs sorgsamste ihre Sachen, stand des Nachts gelegentlich auf, um nachzusehen, ob auch noch alles vorhanden wäre, zeigte für manche Ereignisse ein recht schwaches Gedächtnis und verwechselte sogar bisweilen ihr bekannte Personen. Nichtsdestoweniger stand diese Person ihrem Haushalt in zweckentsprechender Weise vor, verrichtete selbst alle in demselben vorkommenden Arbeiten in althergebrachter Weise, wusste ihre keineswegs bedeutenden Mittel so fürsorglich einzuteilen, dass sie damit nicht nur ihr Leben fristete, sondern auch ihren Sohn, einen Landwirt, dem es trotz aller Unterstützungen von seiten der alten Mutter nicht gelang, sich eine Lebensstellung zu erwerben, zeitweise davon unterhielt. Bereits vor einer Reihe von Jahren hatte sie demselben, um ihm die Möglichkeit zu gewähren, selbstständig zu werden, die Hälfte ihres Vermögens in Höhe von etwa 15000 Mk. übergeben und dafür weder Zinsen verlangt noch überhaupt eine Rückerstattung beansprucht. Wenige Monate vor ihrem Tode setzte die Mutter trotzdem testamentarisch fest, dass ihr Sohn von dem Rest

des Vermögens noch zu gleichen Teilen mit einer vorhandenen rechten Schwester erben sollte. Bald darauf fand sich derselbe wieder mittellos bei ihr ein, um sich unterhalten zu lassen, suchte in dieser Zeit einige kleinere eingegangene Summen wider ihren Willen an sich zu bringen unter dem Vorwande, sie für ihren Gebrauch bei einem Bankier zu depo-nieren. Dieses sein Verhalten sowohl als auch die bei der Mutter allmählich immer fester gewordene Überzeugung, dass für ihren Sohn doch alles umsonst geschehen sei, bewirkten einen plötzlichen Umschlag in ihrer Gesinnung. Noch wenige Tage vor ihrem ziemlich unerwartet erfolgten Tode hob sie die frühere, kurz vorher erwähnte, Testamentsbestimmung förmlich auf, setzte den Sohn auf das Pflichtteil, als welches ihm die früher geliehenen 15000 Mark ange-rechnet werden sollten, während das noch vorhandene Vermögen der Tochter allein zugesprochen wurde. Die bei Niedersetzung dieses von klarem und rich-tigem Denken zeugenden Aktes zugegen gewesenen Gerichtspersonen bekundeten einstimmig, dass sie nicht im geringsten Anlass gehabt hätten, dabei an der Zurechnungsfähigkeit der Frau zu zweifeln. Von dem Sohn ist Berufung dagegen eingelegt worden, das Testament sei als ungültig zu erklären, weil die Mutter geisteskrank gewesen sei. War dies nun wirklich der Fall? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich mit Leichtigkeit aus den vorher zu diesem Zwecke gemachten Ausführungen: Die ge-

sunden Eigenschaften hatten in diesem Fall ein ganz entschiedenes Übergewicht über die Kranken, sie gestatteten der allerdings geistig schwachen, ja selbst geisteskranken Frau dennoch noch, sich im Leben zu halten und ihre Angelegenheiten zweckmässig zu betreiben, mithin ist sie vor Gericht zum Zwecke einer Entmündigung noch entschieden als geistig gesund zu betrachten.

Es soll nun nicht unerwähnt bleiben, dass von andrer Seite die beiden näher ausgeführten Fälle eine grade entgegengesetzte Beurteilung gefunden haben, eine Thatsache, aus der ohne weiteres einleuchten wird, wie leicht bei Umgehung oder Nichtbeachtung der früher zu diesem Zwecke geschilderten Punkte man unter Umständen zu merkwürdigen Endfolgerungen gelangen, wie leicht namentlich mit Bezug auf den letzten Fall bei Menschen, wo die gesunden Eigenschaften noch unstreitig über die kranken prävalieren, wenn nur die letzteren an ihnen hervorgehoben, die ersteren aber, die sie wohl noch dazu befähigt erscheinen lassen, in der Gesellschaft zu leben und ihre Angelegenheiten zweckmässig zu leiten, ja selbst bisweilen nutz- und segensbringend für ihre Mitmenschen zu werden, völlig ausser Acht gelassen werden, vor Gericht das Vorhandensein einer Geisteskrankheit festgestellt und daraufhin die Entmündigung ausgesprochen werden kann.

Es handelt sich ja ganz abgesehen von den beiden vorher erwähnten Fällen, die nur den Zweck hatten,

zu zeigen, welche Punkte die massgebenden sein müssen, um jemanden für geisteskrank im Sinne des preussischen Landrechts behufs Vornahme einer Entmündigung zu erklären, in solchen zweifelhaften Angelegenheiten durchweg um krankhaft veranlagte Menschen, die anders fühlen, denken und handeln als der normale Durchschnittsmensch dies thut und zwar namentlich in Bezug auf das, was die Gesellschaft als das Gehörige festgesetzt hat. Aus diesem abwegigen Funktionieren des Nervensystems entwickelt sich eine Abwegigkeit des Ich, eine Parästhesie der gesamten Persönlichkeit. Da sie nicht alles gehörig in Betracht ziehen, geht es mit ihnen durch, sie sind, oft von krassem Egoismus erfüllt, undankbar gegen Personen, die sie gefördert haben, kennen weder Eltern- noch Geschwisterliebe, glauben für ihr Thun und Treiben keine Schranken gesetzt und beugen sich deshalb nur mit Murren und Widerwillen unter die über ihnen stehende obrigkeitliche Cewalt. Von dem Grade nun, wie diese Personen anders fühlen, denken und handeln, muss es abhängen, ob sie für begangene unkluge Handlungen und Thorheiten noch vor den Strafrichter gehören — und dahin dürfte die grösste Anzahl derselben zu bringen sein, um hier dafür gemassregelt und energisch darauf hingewiesen zu werden, dass die menschliche Gesellschaft nur dann bestehen könne, wenn alle Mitglieder derselben die zu ihrem Wohl gegebenen Gesetze und Satzungen beachten — oder vor den

Vormundschaftsrichter, denn in diesem Punkte übereilt handeln heisst, ihnen einen Freibrief ausstellen für die Begehung weiterer Thorheiten. Hierher gehören namentlich die Herrennaturen im Sinne Nietzsches, bei denen die in jedem Menschen vorhandenen anthropologischen und sozialen Werte nicht zu einem harmonischen Gefüge verbunden sind, sondern mehr oder weniger unvermittelt neben einander bestehen. Es sind dies Naturen, die sich nie als blosse Werkzeuge zu fühlen vermögen, denen namentlich die Verletzung ihres, wenn auch nur vermeintlichen Rechts, bis in den Tod zuwider ist, so dass eine ganze Reihe denselben auch sucht, wenn ihre Freiheit, ihr Recht ihnen zu sehr verschränkt wird, es sind Naturen, die nicht in das gewöhnliche Gesellschaftsgetriebe passen, die sich ihm nicht anpassen können, die hier und da anstossen und dadurch oft störend werden. Wenn es nun auch hierbei unzweifelhaft ist, dass ihnen allen ein pathologischer Zug eigen, dass sie alle von rein anthropologischem Standpunkt aus für geisteskrank zu halten sind, so kann man doch erst, wenn dieser Zug eine gewisse Tiefe erlangt hat, so dass er ihr Aussehen verwirrt und mehr oder weniger entstellt, von Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne des Wortes d. h. im Sinne Rechtens bei ihnen reden. Grade sie sind sonst die Personen, die, wenn sie ihre Handlungen in den Dienst der Menschheit stellen, wenn sie denselben die nötige Kraft und Nachdruck verleihen können, die, wenn die

Zeitverhältnisse günstige sind, in der Geschichte als die grossen Männer verzeichnet werden, die aber andererseits auch wieder unter ungünstigen Momenten leicht dabei zu Grunde gehen.

Folgender dem Verfasser genauer bekannt gewordener Fall dürfte hier passende Erwähnung finden.

Ein adliger Herr, höherer Offizier, ein reich begabter Mann, dem von seinen Vorgesetzten einstimmig das Zeugnis ausgestellt wurde, dass er befähigt sei, die höchsten militärischen Chargen zu erreichen, war von seinem Vater in hässlicher Weise bei der Vermögensregulierung benachteiligt worden. Da gütige Vorstellungen des Sohnes hiergegen nichts fruchten, ging derselbe schliesslich gegen letzteren gerichtlich vor und liess sogar eine Pfändung bei ihm vornehmen, eine zwar nicht pietätsvolle, aber doch immer berechtigte That, um derentwillen er zuerst in das Gerede, geisteskrank zu sein, gebracht wurde. Da sein eigenartiges Naturell ihm auch beim Militär Konflikte nicht ersparte, nahm er den Abschied und suchte, weil es ihm mit seinen geringen Mitteln nicht leicht wurde, sich durchs Leben zu schlagen, eine Stellung zu erlangen. Es gelang ihm indessen nie dauernd in einer solchen zu bleiben; er war eben eine Herrennatur, die es nicht über sich gewinnen konnte, bei Personen, denen er früher mindestens gleich gestanden hatte und die ihn nunmehr seine Abhängigkeit fühlen liessen, einen untergeordneten Platz einzunehmen. Auch hier kam es zu unangenehmen Auseinandersetzungen,

die gerichtliche Nachspiele hatten, gegen deren Entscheidung sich der betreffende Herr zu unvorsichtigen (?) — er ist auch nach aufgehobener Entmündigung dafür bis jetzt nicht zur Verantwortung gezogen worden — Äusserungen hinreissen liess. Nach allem diesem glaubte man es mit einem geisteskranken Menschen zu thun zu haben; er wurde in der That dafür erklärt und daraufhin entmündigt. War nun seine Erkrankung wirklich eine so hochgradige, dass es erforderlich erschien, dies zu thun? Mit grosser Energie und allerdings auch Rücksichtslosigkeit hatte er sein gutes Recht verfolgt, hatte durch eine Reihe von Jahren widrige Verhältnisse noch immer mit Geschick bekämpft, bald indem er sich direkt gegen sie richtete, bald, indem er sich durch sie hindurchwand, er erlangte keineswegs der Fähigkeit, seine geringen Mittel so einzuteilen, dass sie für ihn genügten, trotzdem in ihm das Gefühl lebte, dass er durch Geburt und hohe Befähigung über manchem andern stehe, dem nunmehr zu dienen ihm nicht möglich wurde, war scharfsinnig und klar in seiner Rede und streifte in ihr oft die höchsten Probleme, mit einem Wort er, eine zweifellos pathologisch angehauchte Natur, war doch noch keineswegs in dem Grade erkrankt, dass er vor Gericht zum Zwecke der Entmündigung als geisteskrank im Sinne Rechtens zu gelten hatte. Einige Zeit nachher wurde er in der That auch wieder rehabilitiert.

Doch die Auseinandersetzungen, was geisteskrank

vor dem Richter sei und zwar vor dem deutschen, denn nicht in allen Ländern sind die Bestimmungen hierüber ganz dieselben, dürften nunmehr, soweit sie das Entmündigungsverfahren betreffen, genügen.

Dass nun aber auch in Criminalprozessen, wie früher erwähnt, eine Klarlegung dieses Begriffes von hoher Wichtigkeit ist, wird ohne weiteres einleuchten. Auch hier wird es zur Beantwortung der Frage, ob ein mit psychischen Defekten und Krankheitssymptomen behaftetes Individuum, das sich ein Vergehen hat zu schulden kommen lassen, dafür verantwortlich zu machen ist oder nicht, darauf ankommen zu entscheiden, in welchem Grade es erkrankt ist, ob die krankhaften Züge desselben, die einen Ausschluss der freien Willensbestimmung bewirken, ein unstreitiges Übergewicht haben über die gesunden, die dies nicht thun. Dementsprechend wird das Urteil einzurichten sein; die Bewilligung mildernder Umstände dürfte in solchen Fällen allerdings fast stets eintreten müssen, eine völlige Freisprechung aber wohl seltener als wie bisher geschehen.

Zum Schluss ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer und Chef, Herrn Prof. Dr. Arndt, für die mannigfachen Hinweisungen zur und bei Bearbeitung dieses Themas, sowie die gütigst zur Verfügung gestellten Fälle, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

---

## Lebenslauf.

Paul Bley, evang. Confession, Sohn des Kaufmanns Rudolph Bley und seiner Ehefrau Pauline geb. Heyfelder wurde geboren am 6. Januar 1870 zu Alt-Festenberg in Schlesien. Derselbe besuchte zunächst die Stadtschule seiner Vaterstadt und trat dann in die Quinta des Gymnasiums zu Öls in Schlesien ein, welches er Ostern 1889 mit dem Zeugniss der Reife verliess. Um sich dem Studium der Medizin zu widmen, bezog er die Königl. Universität zu Greifswald, woselbst er Ende des vierten Semesters das *tentamen physicum*, im Februar 1894 das Staatsexamen und im Juni desselben Jahres das *examen rigorosum* bestand. Seit dem 1. März ist er als Assistenzarzt der hiesigen Königlichen psychiatrischen Klinik angestellt.

Während seiner Studienzeit besuchte Verfasser die Vorlesungen, Curse und Kliniken folgender Herren Professoren und Docenten:

Arndt, Ballowitz, Beumer, Gerstaecker, Grawitz,  
Helferich, Hoffmann, Krabler, Landois, Loeffler, Mosler,  
Oberbeck, Pernice, v. Preuschen, Peiper, Schirmer,  
Schulz, Schmitz, Solger, Sommer, Stoewer, Strübing.

Allen diesen seinen hochverehrten Lehrern spricht der Verfasser hiermit seinen wärmsten Dank aus.

## Thesen.

### I.

Vor Gericht muss ein Unterschied gemacht werden zwischen geisteskrank in rein anthropologischer und in sozialer Beziehung.

### II.

Die Entfernung maligner tumoren hat zu geschehen ohne Rücksicht auf die Plastik.

### III.

Die Behandlung der Kehlkopftuberkulose ist heutzutage nicht mehr wie früher als ein *noli me tangere* zu betrachten.



16452